

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6bb0a5c6-8e0d-3649-a039-2f14b54efe0e>

Bibliografie

| | |
|--------------------------------|-------------------|
| Titel | Handelsgesetzbuch |
| Redaktionelle Abkürzung | HGB |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 4100-1 |

§ 410 HGB - Gefährliches Gut

(1) Soll gefährliches Gut befördert werden, so hat der Absender dem Frachtführer rechtzeitig in Textform die genaue Art der Gefahr und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen.

(2) Der Frachtführer kann, sofern ihm nicht bei Übernahme des Gutes die Art der Gefahr bekannt war oder jedenfalls mitgeteilt worden ist,

1. gefährliches Gut ausladen, einlagern, zurückbefördern oder, soweit erforderlich, vernichten oder unschädlich machen, ohne dem Absender deshalb ersatzpflichtig zu werden, und
2. vom Absender wegen dieser Maßnahmen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

